

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 10. Mai. 2022

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/525/2022
28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen; Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Ausweisung eines Sondergebietes für Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage, Ankumer Damm, Voltlage	
Beratungsfolge:	
Gremium	Datum
	Sitzungsart
	Zuständigkeit TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	10.05.2022
Samtgemeindeausschuss	12.05.2022
Samtgemeinderat	23.05.2022

Sachverhalt:

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „SO-Gebiet Biogas und Nährstoffaufbereitungsanlage“, der im Parallelverfahren der Gemeinde Voltlage aufgestellt wird, ist hier die Ausweisung eines Sondergebietes geplant.

Ein Investor plant auf der zu überplanenden Fläche mit einer Größe von rd. 2,0 ha, die nordwestlich der Kreisstraße K157 Ankumer Damm auf dem Grundstück Gemarkung Höckel, Flur 19 Flurstücke 5/1 liegt, eine Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage zu errichten.

In der Sitzung vom 17. Juni 2019 wurde der Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden weder Anregungen, Bedenken noch Hinweise gegen die 28. Änderung vorgetragen. Außerdem fand am 29. Oktober 2020 um 16.00 Uhr eine Anhörungsversammlung statt, an der kein Bürger/in teilgenommen hat.

Nach Beendigung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit schließt sich

- a) die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie
- b) die öffentliche Auslegung für einen Monat (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

an.

Um das Planänderungsverfahren fortzuführen wird empfohlen, nunmehr den Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen. Im Rahmen der Auslegung sind die Entwürfe der Bauleitplanung mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut anzuschreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt, den Beschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes zu fassen. Die Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Trägerbeteiligung zur Stellungnahme aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anfallenden Planungskosten werden vom Vorhabenträger/Investor übernommen